



Aufbewahrungspflichten

Gem. § 10 Abs. 3 BO hat der Arzt die ärztlichen Aufzeichnungen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Nach Ablauf dieser und der weiteren im Einzelnen zur Anwendung kommenden Fristen können die Unterlagen vernichtet werden. Sofern dies geschieht, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vernichtung derart erfolgt, dass eine Einsichtnahme oder Rekonstruktion der Daten durch Dritte für immer unterbleibt.

1. Patientenunterlagen nach Praxisübergabe an Nachfolger

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es nicht ohne Weiteres möglich, dass der die Praxis veräußernde Arzt im Rahmen des Kaufvertrages dem erwerbenden Arzt den gesamten Patientenbestand mit allen Rechten und Pflichten übereignet, soweit dazu auch die Patientenaktei nebst dazugehöriger Unterlagen gehören soll. Aus Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich jedoch ein Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung. Der Patient ist damit „Herr seiner eigenen Daten“¹. Entsprechend regelt § 10 Abs. 3 S. 2 BO, dass der Arzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe ärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, diese Aufzeichnungen unter Verschluss halten muss und sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben darf. Daher ist es Aufgabe des die Praxis übertragenen Arztes, die Zustimmung des Patienten zu einer Weitergabe von Behandlungsunterlagen in eindeutiger und unmissverständlicher Weise einzuholen. Zumindest wenn der Arzt ein automatisiertes Verfahren der Datenspeicherung benutzt hat, schreibt das Bundesdatenschutzgesetz für die Zustimmung zu Weitergabe der Daten sogar die Schriftform vor. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist es für den Arzt zumutbar, die mündliche oder schriftliche Einwilligung der Patienten in die Übergabe ihrer Dokumentation an den Praxisnachfolger einzuholen. Eine schlüssige, nichtausdrückliche Einwilligung kann nur angenommen werden, wenn der Patient in der Sprechstunde des Praxisnachfolgers erscheint. Denn dann gibt er zu erkennen, dass er vom Praxisnachfolger Kenntnis der vom Vorgänger erstellten Behandlungsunterlagen zur Weiterbehandlung erwartet². Der bisherige Praxisinhaber kann sich nur schützen, wenn er seine Patienten über die bevorstehende Praxisnachfolge rechtzeitig informiert und sich das Einverständnis in die Übertragung der Patientendokumentation schriftlich bestätigen lässt. Der Praxisnachfolger muss dabei namentlich benannt werden, weil ein pauschales Einverständnis ohne Kenntnis des nachbehandelnden Arztes rechtsundwirksam wäre. Wenn die Zustimmung derjenigen Patienten, die die Praxis vor Übertragung nicht mehr aufsuchen, nicht eingeholt werden kann, bietet es sich an, mit dem Übernehmer einen Verwahrungsvertrag abzuschließen, nach dem die Patientenaktei verschlossen in den vom Übernehmer genutzten Praxisräumen verbleibt. Zugriff erhält außer dem Verkäufer nur eine Arzthelferin/ein Arzthelfer, die früher in der Praxis des Abgebenden tätig war und jetzt vom Nachfolger übernommen wurde. Die Helferin/der Helfer unterliegt bezüglich dieser Akten der alleinigen Weisungsbefugnis des Veräußerers. Denkbar ist auch eine vertragliche Vereinbarung, nach der der Übernehmer diese Patientenunterlagen für den Verkäufer verwahrt und sich dazu verpflichtet, Einsicht nur dann zu nehmen, wenn ein Patient in seiner Praxis zur Weiterbehandlung erscheint. Eine elektronisch geführte Datei müsste entsprechend für den Zugriff durch den Praxiserwerber verschlüsselt und nur bei Übernahme eines Patienten in die Behandlung entsperret werden.

¹ BVerfGE 65, 1= NJW 1984, 419

² BGH, NJW, 1992, 737



2. Patientenunterlagen nach Praxisauflösung

Gem. § 10 Abs. 4 BO hat der Arzt nach Aufgabe der Praxis seine ärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden. Die Bundesärztekammer hat hierzu 1985 Empfehlungen herausgegeben,³ die mit derzeitigem Berufsrecht immer noch konform gehen. Der Arzt kann die Akten in den eigenen oder in angemieteten Räumen aufbewahren. Letzteres setzt voraus, dass dem Arzt im Mietvertrag ein alleiniges Zugriffsrecht eingeräumt wird und dieses durch organisatorische Maßnahmen gesichert ist. Der Arzt kann die Aufzeichnungen an den Patienten übergeben, damit dieser sie einem von ihm gewählten weiterbehandelnden Arzt aushändigt. Die Aushändigung sollte dann schriftlich quittiert werden. Kommt die Akte nämlich später abhanden und kann die Übergabe nicht nachgewiesen werden, kann dies bei einem Haftungsprozess zu einer Umkehr der Beweislast gegen den Arzt führen, mit der Folge, dass z.B. eine Aufklärung nicht mehr nachgewiesen werden kann und der Arzt zu Schadensersatz verurteilt wird.

Vorsicht ist bei der Übergabe der Aufzeichnungen an einen anderen im Einzugsbereich niedergelassenen Arzt geboten. Im Regelfall bedarf es hierfür der Zustimmung des Patienten. Notfalls können die Unterlagen auch an ein privates Archivunternehmen übergeben werden, solange die Mitarbeiter dieses Unternehmens vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Von dieser Möglichkeit darf kein Gebrauch gemacht werden, solange dem Arzt selbst die Aufbewahrung zumutbar ist oder eine Übergabe an den Praxisnachfolger möglich bleibt.

Die Bundesärztekammer empfiehlt bei Auflösung eines Unternehmens arbeitsmedizinische Untersuchungsbefunde den Unfallversicherungsträgern zugänglich zu machen. Durch die Übergabe an den Unfallversicherungsträger erfülle der betreuende Betriebsarzt die Verpflichtung, die erstellten ärztlichen Unterlagen in angemessener Form aufzubewahren. Diese Empfehlung muss sich aber auf die Ergebnisse der vorgeschriebenen nach den gesetzlichen Grundlagen vorgenommenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen beschränken. In allen Fällen, in denen der Betriebsarzt anlässlich der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich der Erhebung der Befunde und der Dokumentation über das absolut notwendige Maß hinausgegangen ist, bedarf es der Zustimmung des Arbeitnehmers.

3. Praxisunterlagen nach dem Tod des Arztes

Wenn eine Aufbewahrung der Patientenunterlagen nach dem Tod eines Arztes entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen nicht möglich ist, ist es zur Vermeidung einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme wegen etwaiger Behandlungsfehler eine Obliegenheit der Erben des verstorbenen Arztes, für eine dem Berufsrecht entsprechende Aufbewahrung der Patientenunterlagen Sorge zu tragen. Im Übrigen sind Erben eines Arztes, die nach dessen Tod in den Besitz von Patientenunterlagen gekommen sind, nach § 203 StGB wie der Arzt selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Patientenunterlagen bei Wechsel in eine Gemeinschaftspraxis oder ein MVZ

Tritt ein Arzt in eine Gemeinschaftspraxis oder ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) ein und bringt aus einer vorherigen Tätigkeit als niedergelassener Arzt Patientenunterlagen in die Gemeinschaftspraxis/das MVZ mit, muss er beim Umgang mit diesen Unter-

³ DÄ 1985, 646



lagen das informationelle Selbstbestimmungsrecht seiner bisherigen Patienten berücksichtigen.

Der Arzt benötigt entsprechend der unter 1.) dargestellten Grundsätze die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung seiner bisherigen Patienten, bevor er die Unterlagen in eine gemeinsame Patientenakte seiner neuen Wirkungsstätte übergibt. Sucht ein bisheriger Patient den Arzt in der Gemeinschaftspraxis oder dem MVZ zur Untersuchung auf, wird darin eine stillschweigende Zustimmung in der Übergabe der Patientenunterlagen in die gemeinsame Patientenakte gesehen werden können, da der Patient nunmehr einen Behandlungsvertrag mit der Gemeinschaftspraxis/dem MVZ abschließt. Sobald die Unterlagen Bestandteil der gemeinsamen Patientenakte geworden sind, gehen die Aufbewahrungspflichten auf die Gemeinschaftspraxis/das MVZ über. Solange der Arzt die Zustimmung eines bisherigen Patienten zur Überführung der Patientenunterlagen in die gemeinsame Patientenakte der Gemeinschaftspraxis/des MVZ (noch) nicht hat, ist er dazu angehalten, diese Unterlagen getrennt von der gemeinsamen Patientenakte seiner neuen Wirkungsstätte aufzubewahren; er bleibt für diese ärztlichen Aufzeichnungen verantwortlich.

Scheidet der Arzt aus der Gemeinschaftspraxis/dem MVZ aus, ist er gem. § 10 Abs. 3 BO weiterhin für die Aufbewahrung der ärztlichen Aufzeichnungen verantwortlich, die nicht Bestandteil der gemeinsamen Akte der Gemeinschaftspraxis/des MVZ geworden sind. Für diese Unterlagen sind die unter 1.) dargelegten Grundsätze zur Übergabe der Patientenunterlagen an einen Nachfolger zu beachten, wenn der ausscheidende Arzt seine Patientenakte an die Gemeinschaftspraxis/das MVZ übergeben möchte. Andernfalls sind die für die Praxisauflösung unter 2.) erläuterten Obhutspflichten zu beachten.

5. Besonderheiten bei Betriebsärzten

Für den Betriebsarzt, der seine betriebsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb einer eigenen Praxis ausübt, stellt sich die Frage, inwieweit die Grundsätze der Übergabe der Praxis auf ihn anwendbar sind. Auch in diesen Fällen des Wechsels des Betriebsarztes muss die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Mitarbeiters vorliegen. Auch hier gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Patient den Nachfolger des Betriebsarztes zur betriebsärztlichen Untersuchung aufsucht. Rechtzeitig vor Änderung der betriebsärztlichen Betreuung sollte ein Unternehmen daher die Mitarbeiter des Unternehmens darauf hinweisen, dass der Betriebsarzt ausscheidet und wer als Nachfolger vorgesehen ist. Nur dann kann der Arbeitnehmer beurteilen, in welche Hände seine Behandlungsunterlagen gelangen, falls er der Weitergabe nicht widerspricht. Widerspricht der Arbeitnehmer der Weitergabe seiner Akte muss sie aussortiert werden. Umgekehrt hat der Arbeitnehmer ein Recht auf Weitergabe seiner Behandlungsakten an den nachfolgenden Betriebsarzt, wenn er dies ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck bringt. Eine ungeprüfte Abgabe der Akten an den Arbeitgeber oder den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ohne Zustimmung des betroffenen Patienten scheidet jedenfalls aus, auch wenn die Akten selbst formal Eigentum des Betriebes sind.

Erteilt der Arbeitnehmer diese Zustimmung nicht, muss der Betriebsarzt die Akten selbst in gehörige Obhut nehmen oder einer gehörigen Obhut überlassen. Sofern der Betrieb noch existiert, kann er die Akten dort so archivieren, dass nur der nachfolgende Arzt Zugang hat oder er kann einzelne Akten mit Zustimmung des Betriebes dem Arbeitnehmer selbst zur Aufbewahrung überlassen.